VG München, Beschluss v. 28.10.2026 – M 26a S 26.8303

Titel:

Anforderung eines Nachweises über einen vollständigen Schutz gegen Masern, Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über eine medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung, Anordnung eines Betretungsverbots, Mittels Einwurfeinschreiben erhobene Klage, Verfristete Klage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erfolgloser Eilantrag, Betretungsverbot, Masernschutz, Gemeinschaftseinrichtung, medizinische Kontraindikation, Nachweispflicht, Verhältnismäßigkeit

Normenketten:

VwGO § 80 Abs. 5
VwGO § 60
PostG § 18 Abs. 1 Nr. 1
IfSG § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 Alt. 2
IfSG § 20 Abs. 12 S. 4
IfSG § 20 Abs. 13

Schlagworte:

Anforderung eines Nachweises über einen vollständigen Schutz gegen Masern, Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über eine medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung, Anordnung eines Betretungsverbots, Mittels Einwurfeinschreiben erhobene Klage, Verfristete Klage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erfolgloser Eilantrag, Betretungsverbot, Masernschutz, Gemeinschaftseinrichtung, medizinische Kontraindikation, Nachweispflicht, Verhältnismäßigkeit

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1
Streitgegenständlich ist ein gegenüber dem Antragsteller zu 1) vom Antragsgegner ausgesprochenes Betretungsverbot wegen Nichtvorlage angeforderter Masernschutznachweise.

2
Der am ... 2016 geborene Antragsteller zu 1) besucht die 4. Klasse der … … … Schule, … …, eine private staatlich anerkannte Grund- und Mittelschule, und die zugehörige offene Ganztagsbetreuung (OGTS) des Pädagogischen Zentrums …

3
Mit bestandskräftigem Bescheid vom 25. Juli 2025 hatte der Antragsgegner die Antragsteller zu 2) und 3) aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides einen der in § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten und im Bescheid im einzelnen aufgeführten Nachweise für ihren Sohn, den Antragsteller zu 1), vorzulegen, da dieser in der oben genannten Schule betreut wird und bislang für ihn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

4
Mit am 14. Oktober 2025 beim Antragsgegner eingegangenem Schreiben vom 30. September 2025 legten die Antragsteller zu 2) und 3) folgende ärztliche Bescheinigung einer Ärztin … … aus … … vor:

5

„Für … …, geboren am …2026 wird hiermit ärztlich bescheinigt, dass unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen epidemischen Masern-Verbreitung sowie des Nebenwirkungsprofils der in Deutschland zur Erzielung einer Masern-Immunität zugelassenen MMR- bzw. MMRV-Impfstoffe eine Kontraindikation (in Form einer sogenannten relativen Kontraindikation) vorliegt. Die Person kann damit gemäß § 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden und durch Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht zu einer Teilnahme an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe verpflichtet werden. Die Bescheinigung ist hinsichtlich ihrer Gültigkeit auf die Dauer von 2 Jahren befristet – oder kürzer, falls sich die epidemiologische Lage grundlegend verändert. Die jederzeit auf Plausibilität überprüfbare Risikoeinschätzung beruht auf allgemein zugänglichen, wissenschaftlichen und öffentlich bekannten medizinischen Datenquellen. Eine klinische Untersuchung war zur Ausstellung dieses Attestes weder veranlasst, noch ist diese gesetzlich gefordert. Inspektion (Betrachten), Palpation (Abtasten), Perkussion (Abklopfen), Auskultation (Abhören), Funktionsprüfung oder sonstige körperliche Methoden können nichts zu der vorliegenden medizinischen Beurteilung beitragen. Die o.g. Risikoabschätzung i.S. einer aktuell gegebenen relativen Kontraindikation habe ich anhand allgemein bekannter und zugänglicher Datenquellen persönlich vorgenommen.“

6
Diese Bescheinigung datiert vom 13. August 2025, unterzeichnet in …, und enthält auf den vorgelegten Seiten die Angaben „Seite 1 von 9“ bzw. „Seite 2 von 9“.

7
Das Gesundheitsamt des Antragsgegners stellte am 14. November 2025 fest, dass das Attest nicht akzeptiert werden könne. Die vorgelegte Bescheinigung beruhe auf einer Beurteilung nach Aktenlage ohne persönliche Untersuchung des betroffenen Kindes. Schon rein formal werde nicht bestätigt, dass der Antragsteller zu 1) aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden könne. Ohne persönliche Vorstellung bzw. körperliche Untersuchung sei eine Einschätzung des aktuellen Gesundheitszustandes einer Person nicht festzustellen. Auffällig an dieser Bescheinigung sei auch die Diskrepanz zwischen der örtlichen Angabe des Praxissitzes (* … …*) und dem Unterzeichnungsort … Über die Einschätzung des Gesundheitsamtes wurden die Antragsteller zu 2) und 3) mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 unterrichtet.

8
Auf Nachfrage des Antragsgegners wurde seitens der Schule, die der Antragsteller zu 1) besucht, mit E-Mail vom 19. März 2026 mitgeteilt, dass dieser die 3. Klasse und an einigen Tagen die offene Ganztagsbetreuung (OGTS) besuche, deren Träger das Pädagogische Zentrum …, also die Schule selbst, sei.

9
Mit Schreiben vom 31. März 2026 teilte der Antragsgegner den Antragstellern zu 2) und 3) mit, dass nach dessen Kenntnisstand ihr Sohn derzeit an mehreren Tage die Woche an der OGTS Pädagogisches Zentrum … betreut werde. Da es sich hierbei um eine Einrichtung im Sinne des § 33 IfSG handele, seien sie auch für diese Betreuung verpflichtet, einen Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG für ihren Sohn zu führen und vorzulegen. Ein solcher Nachweis sei bisher nicht erbracht worden. Werde ein Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG nicht vorgelegt, müssten sie mit dem Erlass einer gebührenpflichtigen Anordnung gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG (Betretungsverbot) gegenüber ihrem Sohn rechnen. Diese untersage dem Sohn bei ausbleibender Vorlage eines ordnungsgemäßen Nachweises unmittelbar das Betreten der Einrichtung OGTS, Pädagogisches Zentrum …, zum Zwecke der Betreuung. Von dem auszusprechenden Betretungsverbot sei auch die betreuende Grundschule umfasst, soweit diese von ihrem Sohn zu Zwecken betreten werden solle, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen würden (z.B. Übermittag-Betreuung, freiwillige Arbeitsgemeinschaften und vergleichbare Angebote). Den Antragstellern zu 2) und 3) wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Nachweiserbringung für ihren Sohn sowie für sich selbst als vorlageverpflichtete Sorgeberechtigte zu den oben genannten Maßnahmen (Anordnen eines Betretungsverbots) bis 24. April 2026 gegeben. Dieses Schreiben wurde den Antragstellern zu 2) und 3) am 1. April 2026 mit Zustellungsurkunde zugestellt. Eine Reaktion hierauf ist nicht aktenkundig.

10

Auf erneute Nachfrage des Antragsgegners zu Schuljahresbeginn wurde seitens der … … … Schule mit E-Mail vom 9. September 2026 mitgeteilt, dass der Antragsteller zu 1) ab 15. September 2026 die OGTS von Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr besuche.

11
Am 16. September 2026, den Antragstellern zugestellt am 17. September 2026, erließ der Antragsgegner folgenden Bescheid:

12
1. Ihnen, Herr … …, wird gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG untersagt, die der Einrichtung Pädag. Zentrum …, S* …str. 39, … …- …, dienenden Räume ab dem Zeitpunkt zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides zu Zwecken einer nicht von der Schulpflicht umfassten Betreuung zu betreten.

13
2. Ihnen, … … …, wird gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG untersagt, die der Einrichtung ... Schule N., Schloßstr. ..., dienenden Räume ab dem Zeitpunkt zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides außerhalb der von der Schulpflicht umfassten Betreuung zu betreten.

14
3. Die Betretungsverbote nach Nr. 1 und 2 dieses Bescheides enden jeweils mit gesonderter Aufhebung durch das Landratsamt ... aufgrund der Vorlage eines ordnungsgemäßen und plausiblen Masernschutznachweises im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG durch ihre Sorgeberechtigten, Frau … … und Herrn … … Diese wurden hierzu bereits mit Bescheid vom 25.07.2025 gem. § 20 Abs. 12 Satz 1 i.V.m. Abs. 13 Satz 1 IfSG als Vorlageverpflichtete aufgefordert. Für die Aufhebung ist eine bloße Vorlage nicht ausreichend. Vielmehr erfolgt zunächst eine fachliche Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das zuständige Landratsamt ... (Gesundheitsamt – fachlicher Vollzug; im Folgenden Gesundheitsamt) im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung.

15
4. Sie, Frau … … und Herr … …, haben bei Eintritt der unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides ausgesprochenen Untersagungen gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG, Ihren Sohn … … betreffend, diese für Ihren minderjährigen Sohn jeweils zu beachten und zu erfüllen.

16
5. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

17
6. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

18
7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 140,00 EUR erhoben. Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen 5,62 EUR.

19
Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass der Bescheid an die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Vertreter zugestellt werde, da der Bescheidadressat minderjährig sei. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die zunächst erfolgte Aufforderung zur Nachweisvorlage (§ 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG) sowie für das Aussprechen eines Betretungsverbots (§ 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG) lägen vor. Sowohl die Grundschule als auch die OGTS seien Einrichtungen i.S.d. § 33 Nr. 1, 2 oder 3 IfSG; der Antragsteller zu 1) werde dort derzeit jeweils betreut. Die Antragsteller zu 2) und 3) seien als Sorgeberechtigte vom Gesetzgeber dazu verpflichtet worden, einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz für ihren Sohn vorzuweisen und diesen auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Anordnung vom 25. Juli 2025, die bestandskräftig geworden sei, sei den Antragstellern zu 2) und 3) nachweislich am 29. Juli 2025 zugestellt worden. Die nach Ablauf der zweimonatigen Vorlagefrist vorgelegte ärztliche Bescheinigung von Frau … erfülle nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt Traunstein nicht die Anforderungen an einen Nachweis i.S.d. Masernschutzgesetzes (wird ausgeführt). Das Betretungsverbot finde seine Rechtsgrundlage in § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG. Die Einschränkung nach § 20 Abs. 12 Satz 5 i.V.m. § 33 Nr. 3 IfSG, dass einer Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, abweichend von Satz 4 der Regelung nicht das Betreten der Schule untersagt werden kann, betreffe ausweislich ihrer ausdrücklichen Anknüpfung an die Schulpflicht nicht die von der Schulpflicht nicht erfasste OGTS sowie über die Schulpflicht

hinausgehende Angebote in den Räumlichkeiten der Schule im Sinne von § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und § 33 Nr. 1 IfSG. Die tatbestandlichen Voraussetzungen lägen vor. Inhaltsadressat des Betretungsverbots sei der Antragsteller zu 1), die Bekanntgabe des Verbots sei gegenüber den gesetzlichen Vertretern als Bekanntgabeadressaten erfolgt. Bei dem ausgesprochenen Betretungsverbot müsse das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Bei der Ermessensausübung sei der Gesundheitsschutz derer einzubeziehen, die durch das Masernschutzgesetz geschützt werden sollen, nämlich der Kinder und Lehrer und Lehrerinnen, die aufgrund einer tatsächlichen medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden könnten. Die Maßnahme verfolge das legitime Ziel des Schutzes vulnerabler Personen vor einer für sie gefährlichen Masernerkrankung und damit dem Schutz der Allgemeinheit. Die Maßnahme sei daher im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, die mit dem Masernschutzgesetz verfolgten Zwecke zu erreichen. Ein milderes, gleichermaßen effektives Mittel sei nicht ersichtlich. Eine weitere beabsichtigte Nachweisvorlage sei zu keiner Zeit vorgetragen worden. Das Mittel des Betretungsverbots sei auch geeignet, das Ziel des Gesetzgebers, eine ausreichend hohe Impfquote zu erreichen und damit die Gesundheit aller, insbesondere vulnerabler Gruppen zu schützen. Dem Antragsteller zu 1) dürfe aufgrund der Schulpflicht nicht untersagt werden, die Räumlichkeiten der Grundschule für Zwecke des von der Schulpflicht umfassten Unterrichtes zu betreten. Hiervon seien Angebote wie die offene Ganztagsbetreuung, Hort oder außerschulische Veranstaltungen jedoch ausgenommen. Selbst wenn diese Angebote in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden sollten, würden diese im Rahmen einer Ganztagsbetreuung oder Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen nicht zum Zwecke des Unterrichts betreten werden. Damit könne die Aussicht auf einen künftigen Wegfall der durch die OGTS gewählten Betreuungsmöglichkeit sowie der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften o.ä. die Antragsteller zu 2) und 3) als Sorgeberechtigte dazu bewegen, ihre Entscheidung gegenüber einer Impfung zu überdenken. Auch bestehe im Falle eines Ausschlusses des Antragstellers zu 1) von der OGTS und der nicht von der Schulpflicht umfassten Aktivitäten an der Grundschule zumindest die Möglichkeit, dass im Infektionsfalle weitere Kontakte mit anderen Kindern außerhalb des festen Klassenverbandes und damit weitere Ansteckungen vermieden werden würden. Die Maßnahme sei auch angemessen. Der Besuch einer OTGS sei freiwillig. Über die durch den Gesetzgeber angelegte gesetzliche Struktur könnten bestimmte „Drucksituationen“ entstehen, durch die die Eltern angehalten werden sollten, ihre Impfentscheidung zu überdenken oder die aufgezeigten gesetzlichen Konsequenzen zu dulden. Eine nach der Grundschule stattfindende Betreuung in der OGTS sei für das Wohl des Kindes nicht zwingend erforderlich. Eine solche Betreuung sei für die Entwicklung eines Kindes nicht vergleichbar wichtig wie eine solche im Kindergartenalter mit gleichaltrigen Kindern im Kindergarten. Ein Schulkind sei bereits durch den Schulalltag mit Gleichaltrigen in Kontakt und werde pädagogisch durch das Lehrpersonal am Vormittag betreut. Vielmehr ermögliche die Betreuung der OGTS den sorgeberechtigte Eltern beruflich tätig zu werden, trotz der in den ersten Schuljahren verhältnismäßig kurzen Schultage ihres Kindes. Das Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen über die Schulpflicht hinaus gefährde das Wohl des Kindes der Antragsteller zu 2) und 3) ebenfalls nicht, auch wenn dieses dadurch gehindert werde, Erinnerungen und Erfahrungen in diesen Bereichen zu sammeln. Dies werde durch den Gesetzgeber zum Erreichen seines Zieles jedoch in Kauf genommen. Die Maßnahme des Betretungsverbotes ende mit gesonderter Aufhebung durch das Landratsamt, sobald ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Nachweis unter Einbezug der ständigen Rechtsprechung vorgelegt werde (vgl. § 20 Abs. 12 Satz 8 IfSG). Allerdings müsse es dem Gesundheitsamt möglich sein, jedenfalls kurzfristig die inhaltliche Richtigkeit eines Nachweises überprüfen zu können, ohne dass in diesem Zeitraum ein Betretungsverbot aufzuheben wäre.

20
Mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 informierte der Antragsgegner die … … … Schule … und das Pädagogische Zentrum … über das am 1. Oktober 2026 in Kraft getretene Betretungsverbot des Antragstellers zu 1), das für alle nicht von der Schulpflicht umfassten Veranstaltungen/Aktivitäten in oder mit der Schule bzw. jedwede darüber hinausgehende Betreuungen (insbesondere Hort, offener Ganztag) gelte. Der normale Schulbesuch sei hiervon nicht betroffen.

21
Mit am 7. Oktober 2026 beim Antragsgegner eingegangenem Schreiben vom 3. Oktober 2026 beantragten die Antragsteller zu 2) und 3) die sofortige Aussetzung der Vollziehung des ausgesprochenen Betretungsverbots gemäß § 80 Abs. 4 VwGO und baten zugleich um erneute Prüfung der getroffenen Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung wesentlicher individueller Umstände ihres Sohnes, die der bisherigen Entscheidung noch nicht zugrunde gelegen hätten. Bei ihrem Sohn bestehe ein besonderer und

bereits anerkannte individueller Unterstützungs- und Förderbedarf. Dieser Förderbedarf sei auch schulpsychologisch bestätigt. Ihr Sohn verfüge aufgrund seines individuellen Unterstützungsbedarfs über eine individuelle Schulbegleitung. Darüber hinaus bestehe eine diagnostizierte Lese- und Rechtschreibschwäche. Er erhalte individuelle Ergotherapie und befinde sich zudem in weiterer fachlicher bzw. sozialpädiatrischer Betreuung und Förderung. Es handele sich damit nicht lediglich um einen allgemeinen Betreuungsbedarf am Nachmittag, sondern um mehrere ineinandergreifende schulische, therapeutische und fachliche Unterstützungsmaßnahmen. Hinzu komme, dass ihr Sohn seine schulische und nachschulische Förderung im Umfeld der … … … Schule … und des Pädagogischen Zentrums … erhalte. Gerade vor diesem Hintergrund werde gebeten, seine konkrete Situation nicht mit der eines Kindes gleichzusetzen, bei dem es ausschließlich um die Teilnahme an einer allgemeinen freiwilligen Nachmittagsbetreuung gehe. Ihr Sohn benötige bereits während seines Schulalltags individuelle Unterstützung; die Schulbegleitung sei aufgrund seines besonderen Unterstützungsbedarfs eingerichtet worden. Das ausgesprochene Betretungsverbot führe dazu, das die für ihren Sohn bestehende Betreuungs-, Unterstützungs- und Förderstruktur am Nachmittag vollständig entfalle. Gerade vor dem Hintergrund seines bereits festgestellten individuellen Unterstützungsbedarfs würden sie es für erforderlich halten, die Auswirkungen dieses Wegfalls auf seine schulische und persönliche Entwicklung konkret in die Verhältnismäßigkeits- und Ermessensprüfung einzubeziehen. Die individuelle Schulbegleitung diene dabei der konkreten Unterstützung ihres Sohnes in seinem schulischen Alltag und sei Teil seiner bestehenden Förder- und Unterstützungsstruktur. Die Antragsteller zu 2) und 3) würden hierzu kurzfristig das Gespräch mit der Schulleitung suchen und eine fachliche Stellungnahme bzw. die vorhandenen Unterlagen über den individuellen Unterstützungsbedarf ihres Sohnes, die schulpsychologische Einschätzung sowie die bestehenden therapeutischen und fachlichen Fördermaßnahmen anfordern.

22
Ausweislich einer Anrufnotiz des Antragsgegners vom 8. Oktober 2026 teilte der Leiter der … … … Schule mit, dass es sich bei der OGTS an seiner Schule um ein reines Betreuungsangebot am Nachmittag handele, es würden die Erledigungen von Hausaufgaben betreut und ein Freizeitangebot geboten. Eine weitere individuelle Förderung oder Maßnahmen würden nicht angeboten werden. Der Schule stehe am Vormittag ein Pool an Schulbegleitern zur Verfügung, der Antragsteller zu 1) habe aber keine zusätzliche individuelle Begleitung, sondern gehöre zu dem Pool an Schülern, die insgesamt begleitet werden würden. Logo- oder Ergotherapie würden nicht in die OGTS integriert sein, es liege insgesamt kein Sonderfall vor.

23
Mit Schreiben vom 12. Oktober 2026 teilte der Antragsgegner den Antragstellern zu 2) und 3) mit, dass dem Antrag auf Aussetzung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO nicht stattgegeben werde. In der umfassenden Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass während des seit fast zwei Jahren geführten Verwaltungsverfahrens nun erstmals ein besonderer Förderbedarf des Antragstellers zu 1) vorgetragen worden sei. Diese Stellungnahme ersetze einen Nachweis im Rahmen des Masernschutzgesetzes nicht. Die nun vorgetragene Situation sei vor Erlass des Betretungsverbots nicht bekannt gewesen und habe somit auch keinen Einfluss in der Willensbildung zum Erlass des Bescheides finden können. Dem Förderbedarf des Antragstellers zu 1) werde nicht widersprochen. Diesem werde aber nicht durch die freiwillige Teilnahme am Angebot der außerschulischen Betreuung bei der OTGS Rechnung getragen. Vielmehr bestehe das Angebot der OGTS im Betreuen der Hausaufgabenerledigung und dem Angebot von betreuten Freizeitbeschäftigungen nach der Schule am Nachmittag. Dies werde zum einen auf der Homepage der Schule so dargestellt. Zum anderen sei dies auch durch die Schule bestätigt worden. Eine Lese-Rechtschreibschwäche allein begründe ebenfalls keine außergewöhnlichen Umstände. Hier könnte der Antragsteller zu 1) durch die Inanspruchnahme von Logo- und Ergotherapie außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr.1 bis Nr. 3 IfSG unterstützt werden. Die OGTS biete keine besonderen Förderungen im Rahmen ihrer Betreuung, auch keine spezielle Logo- oder Ergotherapie. Die Begleitung des Antragstellers zu 1) während der Schulzeit im Rahmen des Pools an Schulbegleitungen – die durch das Jugendamt der Schule insgesamt zur Verfügung gestellt würden – werde nicht bestritten. Eine individuelle Schulbegleitung erhalte dieser dagegen nicht. Die Begleitung durch den Pool sei aber auch nach Rücksprache mit der Schule nicht in Zusammenhang mit der freiwilligen Betreuung am Nachmittag zu setzen. Hierfür bestehe keine Förderung und auch keine individuelle Betreuung des Antragstellers zu 1). Durch das Betretungsverbot entfalle damit nur das grundsätzliche und allen angemeldeten Kindern gleichmäßig zukommende Angebot der außerschulischen Betreuung, es betreffe jedoch keine Unterstützungs- oder Fördermaßnahmen. Besondere Umstände lägen daher nicht vor. Eine andere

Beurteilung der Sach- und Rechtslage hätte sich daher auch nicht ergeben, wenn die Stellungnahme vor Erlass des Betretungsverbotes eingegangen wäre.

24
Mit am 16. Oktober 2026 bei Gericht eingegangenem Schreiben vom 14. Oktober 2026 wird beantragt,

25
die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes ... vom 19.09.2026, Behördenzeichen …- …, hinsichtlich des angeordneten Betretungsverbots wiederherzustellen, hilfsweise anzuordnen.

26
Der einstweilige Rechtsschutz sei erforderlich, da das Betretungsverbot bereits vor einer Entscheidung in der Hauptsache erhebliche Auswirkungen auf die Betreuung, Förderung und soziale Teilhabe ihres Sohnes habe. Sie hätten sich der Mitwirkung nicht entzogen, sondern vielmehr ärztliche Unterlagen vorgelegt. Der Gesetzgeber habe medizinische Kontraindikationen nicht auf eine abschließende Liste bestimmter Fallgruppen beschränkt. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides. Insbesondere sei aus dessen Begründung nicht hinreichend erkennbar, welche konkrete medizinische Würdigung vorgenommen worden sei, aus welchen Gründen die vorgelegten ärztlichen Unterlagen als unzureichend angesehen worden seien, inwieweit eine individuelle Prüfung des Einzelfalles stattgefunden habe und wie die dokumentierten Besonderheiten ihres Sohnes berücksichtigt worden seien. Sie hielten eine nachvollziehbare Einzelfallprüfung für erforderlich und würden das Gericht bitten, die medizinischen Unterlagen und die Begründung der behördlichen Entscheidung im Eilverfahren zu würdigen. Ihr privates Interesse an der vorläufigen Aussetzung des Betretungsverbots wiege aus ihrer Sicht schwer. Das Verbot führe zu erheblichen Belastungen ihrer familiären Organisation und Teilhabe und die bedarfsgerechte Förderung ihres Sohnes. Dieser habe einen besonderen Förderbedarf. Das Betretungsverbot betreffe nach ihrem Verständnis die Nachmittagsbetreuung, während der Schulbesuch am Vormittag weiterhin möglich sei. Es wurde gebeten, die unterschiedlichen Zugangsregelungen und ihre Auswirkungen auf den Alltag ihres Sohnes in die Abwägung einzubeziehen. Dem stehe das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Masernschutzgesetzes und dem Schutz anderer Personen gegenüber. Das Gericht wurde gebeten, dieses Interesse mit den konkret dokumentierten medizinischen Umständen und den Folgen für ihren Sohn abzuwägen. Die vorgelegten ärztlichen Unterlagen würden auf einer individuellen Befassung mit dem Fall ihres Sohnes beruhen. Auch der dokumentierte Elternwille und die ärztlich erörterten Risiken sollten im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen angemessen gewürdigt werden.

27
Mit am 21. Oktober 2026 bei Gericht eingegangenem Schreiben vom 15. Oktober 2026, das am 15. Oktober 2026 als Einwurfeinschreiben zur Post gegeben wurde, erhoben die Antragsteller zu 2) und 3) „als Eltern und gesetzliche Vertreter ihres Sohnes … …, soweit einschlägig“ gegen den Bescheid vom 16. September 2026 Klage mit dem Antrag, den Bescheid des Landratsamts ... vom 16. September 2026, Behördenzeichen …, aufzuheben, soweit darin ein Betretungsverbot für den Antragsteller zu 1) angeordnet wird. Der Klage war eine undatierte und nicht den Verfasser benennende „Gutachterliche Stellungnahme zur Auslegung des Begriffs der „medizinischen Kontraindikation“ im Sinne des § 20 IfSG und zur dogmatischen Problematik strafrechtlicher Verurteilungen wegen angeblich unrichtiger Masernschutznachweise bzw. Impfunfähigkeitsbescheinigungen“ beigefügt. Diese Klage, über die noch nicht entschieden wurde, wird unter dem Aktenzeichen M 26a K 26.8481 bei Gericht geführt.

28
Mit Schreiben vom 22. Oktober 2026 beantragte der Antragsgegner,

29
den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes ... vom 16.09.2026, …, abzulehnen.

30
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses abzulehnen, da gegen den streitgegenständlichen Bescheid vom 16. September 2026 keine Klage erhoben worden sei. Die Klagefrist habe mit Ablauf des 19. Oktober 2026 geendet, der Bescheid sei daher,

vorbehaltlich einer anderen rechtlichen Beurteilung, bestandskräftig geworden. Der vorläufige Rechtsschutz sei prozessual wirkungslos, wenn das Ziel der endgültigen Aufhebung des Bescheides wegen eingetretener Bestandskraft mangels fristgerechter Klageerhebung rechtlich nicht mehr erreicht werden könne. Eine Auslegung eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz als Klageerhebung scheide aus. Im Übrigen wurde umfangreich ausgeführt, dass der in Rede stehende Bescheid formell und materiell rechtmäßig sei und die Antragsteller nicht in ihren Rechten verletze.

31
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten M 26a S 26.8303 und M 26a K 26.8481 und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

32
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bleibt ohne Erfolg.

33
1. Zugunsten der anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller zu 2) und 3) geht das Gericht davon aus, dass diese den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht nur für sich, sondern auch für ihren Sohn, den Antragsteller zu 1), als dessen gesetzliche Vertreter, der Inhaltsadressat der Nummern 1 und 2 des Bescheides ist, gestellt haben. Auch die am 21. Oktober 2026 erhobene Klage haben die Antragsteller zu 2) und 3) „als Eltern und gesetzliche Vertreter ihres Sohnes … …, soweit einschlägig“ und damit auch für den Antragsteller zu 1) erhoben.

34
2. Der so verstandene Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG im Hinblick auf die Anordnungen in den Nummern 1, 2 und 4 zulässig, insbesondere statthaft, da die Anfechtungsklage gegen eine vom Gesundheitsamt nach § 20 Abs. 12 Satz 1 oder Satz 2 IfSG erlassene Anordnung oder ein von ihm nach Satz 4 IfSG erteiltes Verbot keine aufschiebende Wirkung hat.

35
Im Hinblick auf die im Bescheid unter Nummer 3 angeführten Voraussetzungen, unter denen das unter den Nummern 1 und 2 gegenüber dem Antragsteller zu 1) angeordnete Betretungsverbot endet, ist der Antrag hingegen nicht statthaft, da es sich dabei mangels Regelung nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Hinweis auf die Gesetzeslage handelt. Nach § 20 Abs. 12 Satz 8 IfSG endet ein angeordnetes Betretungsverbot nämlich nicht kraft Gesetzes mit der Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG, sondern ist von der Behörde, wenn sie die Voraussetzung der Nachweisvorlage als erfüllt betrachtet, aufzuheben.

36
2.1. Der Statthaftigkeit des Antrags im Hinblick auf die Anordnungen in den Nummern 1, 2 und 4 des Bescheides vom 16. September 2026 steht nicht entgegen, dass die Antragsteller die Frist der dem Antrag zugrundeliegenden Anfechtungsklage versäumt haben, da ihnen in der Hauptsache Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein wird.

37
(1) Tauglicher Gegenstand eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur ein nicht unanfechtbarer bzw. nicht bestandskräftiger Verwaltungsakt sein (Gersdorf in BeckOK VwGO, 78. Edition 1.1.2024, § 80 Rn. 147).

38
Der streitgegenständliche Bescheid wurde den Antragstellern zu 2) und zu 3) für sich und als gesetzliche Vertreter ihres Sohnes am 17. September 2026 mit Zustellungsurkunde zugestellt. Die einmonatige Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO endete, da der 17. Oktober 2026 ein Samstag war, nach § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 und Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO), §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Ablauf des 19. Oktober 2026. Die erst am 21. Oktober 2026 bei Gericht eingegangene Klage war damit verfristet.

39

Dass die Antragsteller zu 2) und 3) die Klageschrift am 15. Oktober 2026 als Einwurfeinschreiben zur Post gegeben haben, führt zu keinem anderen Ergebnis, da die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes bei Gericht erhoben wurde (§ 74 Abs. 1 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO); eine Aufgabe zur Post reicht für die Fristwahrung nicht.

40
Vor dem Hintergrund, dass die Antragsteller zu 2) und 3) den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Schreiben vom 14. Oktober 2026 gestellt und die Klage mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 erhoben haben, kommt eine Auslegung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung als Klage auch bei den anwaltlich nicht vertretenen Antragstellern nicht in Betracht. Die Antragsteller wurden in der Rechtsbehelfsbelehrungdes streitgegenständlichen Bescheids darauf hingewiesen, dass gegen den Bescheid die (Anfechtungs) klage statthaft ist und dass deren aufschiebende Wirkung bei Gericht beantragt werden kann (Gerichtsakte S. 63 f.). Im Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde zudem explizit darauf hingewiesen, dass die Klage gegen diesen Bescheid Gegenstand des Hauptsacheverfahrens sei.

41
(2) Den Antragstellern wird nach summarischer Prüfung im Hauptsacheverfahren jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein.

42
Nach § 60 Abs. 1 VwGO ist, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Einen entsprechenden Antrag haben die Antragsteller zwar nicht gestellt, obwohl sie aus der Sendungsverfolgung hätten ersehen können und ihnen mit gerichtlichem Schreiben vom 22. Oktober 2026 mitgeteilt worden war, dass die Klage (erst) am 21. Oktober 2026 bei Gericht eingegangen ist.

43
Vorliegend kommt jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom Amts wegen in Betracht (§ 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO). Die versäumte Rechtshandlung, also die Klageerhebung, ist mit Eingang der Klage bei Gericht am 21. Oktober 2026 nachgeholt worden (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die Antragsteller waren auch ohne Verschulden daran gehindert, die einmonatige Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO einzuhalten (§ 60 Abs. 1 VwGO).

44
Verschuldet ist die Versäumung einer Frist immer dann, wenn der Beteiligte die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und sachgemäß Prozessführenden geboten ist (objektive Voraussetzung) und die ihm (subjektiv) nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (Hoppe in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 60 Rn. 9 m.w.N.). Ein Rechtsmittelführer darf sich grundsätzlich auf die Einhaltung der regelmäßigen (normalen) Postlaufzeiten, die der jeweilige Postdienstleister standardmäßig garantiert, verlassen (vgl. BVerwGE 147, 37 Rn. 8). Verzögerungen der Briefbeförderung dürfen ihm nicht als Verschulden angerechnet werden (BVerfG NJW 2001, 744 (745)). Immer dann, wenn der Absender alles getan hat, was üblicherweise zur Fristwahrung ausreichend ist, sind ihm Abweichungen von diesem Verlauf nicht zuzurechnen und ein Fristversäumnis erweist sich also als unverschuldet (Hoppe in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 60 Rn. 22).

45
Gemessen an diesem Maßstab haben die Antragsteller die Klagefrist ohne Verschulden versäumt. Da nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Postgesetz Universaldienstleister von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95% an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99% an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zustellen müssen, durften die Antragsteller darauf vertrauen, dass ihre am Donnerstag, den 15. Oktober 2026 als Einwurfeinschreiben aufgegebene Klage am Montag, den 19. Oktober 2026 zugestellt werden würde.

46
2.2. Da den Antragstellern im Hauptsacheverfahren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein wird, fehlt dem vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

47
3. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

48
3.1. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall eines gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) ganz oder teilweise anordnen. Hierbei hat das Gericht selbst abzuwägen, ob diejenigen Interessen, die für einen gesetzlich angeordneten sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts streiten, oder diejenigen, die für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sprechen, höher zu bewerten sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache als wesentliches, aber nicht als alleiniges Indiz zu berücksichtigen. Wird der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich erfolgreich sein, weil er zulässig und begründet ist, so wird im Regelfall nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig, besteht ein öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung und der Antrag bleibt voraussichtlich erfolglos. Sind die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen zu beurteilen, findet eine eigene gerichtliche Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt.

49
3.2. Nach diesen Maßstäben ist der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, abzulehnen, da die Anordnungen in den Nummern 1, 2 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides vom 16. September 2026 voraussichtlich rechtmäßig sind und die Antragsteller nicht in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, § 114 VwGO), so dass die in der Hauptsache erhobene Anfechtungsklage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird.

50
3.2.1. Rechtsgrundlage für die Anordnung des Betretungsverbots gegenüber dem Antragsteller zu 1) ist § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG. Nach dieser Vorschrift kann das Gesundheitsamt einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt (…), untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung dienenden Räume betritt (…). Ausgenommen hiervon sind Personen, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, denen in Abweichung von § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG nicht untersagt werden kann, die dem Betrieb einer Einrichtung dienenden Räume zu betreten (§ 20 Abs. 12 Satz 5 VwGO).

51
Nach § 20 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 IfSG haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vorzulegen (§ 20 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 IfSG). Soweit – wie hier – die verpflichteten Personen minderjährig sind, hat derjenige für die Einhaltung der diese Person nach den Absätzen 9 bis 12 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht (§ 20 Abs. 13 Satz 1 IfSG). Dabei hat der Gesetzgeber mit § 20 Abs. 13 Satz 1 IfSG nicht nur eine Vertretung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten, sondern eine Übertragung der Verpflichtung auf den Sorgeberechtigten statuiert (BayVGH, B.v. 6.10.2021 – 25 CE 21.2383 – juris Rn. 8).

52
3.2.2. Der Bescheid ist formell rechtmäßig, insbesondere ist die erforderliche Anhörung nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG vor Erlass des Betretungsverbots mit Schreiben des Antragsgegners vom 31. März 2026 erfolgt.

53
3.2.3. Der Bescheid erweist sich auch als materiell rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 12 Satz 4 i.V.m. Abs. 13 Satz 1 IfSG vorliegen und Ermessensfehler nicht ersichtlich sind.

54
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslagen ist dabei der Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides (BayVGH, B.v. 14.11.2023 – 20 CS 23.1937 – juris Rn. 4; B.v. 7.7.2021 – 25 CS 21.1651 – juris Rn. 11).

55
(1) Der Antragsteller zu 1) besuchte im maßgeblichen Zeitpunkt die vierte Klasse der … … … Schule … und deren offene Ganztagsbetreuung in … … und wurde daher in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) im Bezirk des Antragsgegners betreut.

56
(2) Einen Nachweis, der den Anforderungen des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG genügt, haben die Antragsteller zu 2) und 3) trotz der Anforderung nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG, die mit Bescheid vom 25. Juli 2025 erfolgte, nicht vorgelegt. Insbesondere liegt kein Nachweis i.S.d. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG über eine bei dem Antragsteller zu 1) im Hinblick auf die Masernschutzimpfung bestehende medizinische Kontraindikation vor.

57
Welche Angaben ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation enthalten muss, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht konkret entnehmen. Der obergerichtlichen Rechtsprechung zufolge muss das ärztliche Zeugnis im Sinne von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis zu überprüfen. Nicht ausreichend ist ein ärztliches Zeugnis, das lediglich den Gesetzeswortlaut des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Altern. 2 IfSG wiederholt und sich insoweit auf die bloße Behauptung beschränkt, dass eine medizinische Kontraindikation vorliegt, ohne diese konkret zu benennen. Im Fall des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG ist ein ärztliches Zeugnis darüber erforderlich, dass die Personen aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Eine Kontraindikation, also eine Gegenanzeige, ist im Fall der Masernimpfung ein Umstand, der die Anwendung der Impfung verbietet. Das ärztliche Attest muss also die Kontraindikation wiedergeben und deshalb den die Impfung hindernden Umstand bezeichnen und warum dieser einer Masernimpfung entgegensteht. Der Nachweis ist in der Regel unproblematisch, wenn das Zeugnis sich auf die bei den in Deutschland zugelassenen Masernimpfstoffe, die als MMR- oder MMRV-Kombinationsimpfstoffe angeboten werden, aufgeführten Kontraindikationen bezieht. In einem solchen Fall ist die Angabe der konkreten Kontraindikation ausreichend (BayVGH, U.v. 5.12.2024 – 20 BV 24.1343 – juris Rn. 44). Den in der jeweiligen Packungsbeilage (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Arzneimittelgesetz – AMG) und den Fachinformationen (§ 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c AMG) der zugelassenen Masernimpfstoffe zwingend aufzuführenden Gegenanzeigen kommt insofern maßgebende Bedeutung zu. Die Angabe der Gegenanzeigen in der Packungsbeilage und den Fachinformationen ist nicht nur Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Fertigarzneimitteln, sondern liegt auch der arzneimittelrechtlichen Zulassung der Impfstoffe zugrunde, § 22 Abs. 1 Nr. 7 AMG (vgl. BayVGH, B.v. 12.6.2025 – 20 CS 25.927 – juris Rn 32 ff; U.v. 5.12.2024 – 20 BV 24.1343 – juris Rn. 44 ff.).

58
Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben erfüllt die am 14. Oktober 2025 von den Antragstellern zu 2) und 3) beim Antragsgegner vorgelegte ärztliche Bescheinigung vom 13. August 2025 diese Mindestanforderungen an ein ärztliches Zeugnis nicht. Die ärztliche Bescheinigung beschränkt sich auf die pauschale Feststellung, dass unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen epidemischen Masern-Verbreitung sowie des Nebenwirkungsprofils der in Deutschland zur Erzielung einer Masern-Immunität zugelassenen MMR- bzw. MMRV-Impfstoffe eine Kontraindikation (in Form einer sogenannten relativen Kontraindikation) vorliegt. Eine Untersuchung des Antragstellers zu 1) hat die die Bescheinigung ausstellende Ärztin nicht für erforderlich gehalten und auch nicht vorgenommen. Ihren Angaben lässt sich nicht entnehmen, dass der Antragsteller zu 1) an einer Erkrankung leidet, die einer Masernschutzimpfung entgegenstehen würde. Die Bescheinigung bezeichnet keine konkreten auf den Gesundheitszustand des Antragstellers zu 1) abstellenden Umstände. Da das Attest somit keine Angaben enthält, die eine Kontraindikation nach fachlichen Standards zu begründen geeignet sind, ist es für eine Plausibilitätskontrolle nicht tauglich.

59
Da die Antragsteller zu 2) und 3) ihrer Pflicht zur Vorlage eines den Mindestanforderungen entsprechenden Nachweises im Sinne des § 20 Abs. 9 IfSG trotz der Anforderung nach § 20 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 13 Satz 1 IfSG nicht nachgekommen sind, sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG erfüllt.

60
Da sich die in den Nummern 1 und 2 des Bescheides angeordneten Betretungsverbote auf die nicht von der Schulpflicht umfassten bzw. außerhalb der von der Schulpflicht umfassten Betreuung beschränkt, wurde die Einschränkung nach § 20 Abs. 12 Satz 5 IfSG vom Antragsgegner beachtet.

61

(3) Ermessensfehler des Antragsgegners liegen nicht vor. Im Hinblick auf die Betretungsverbote wurden im streitgegenständlichen Bescheid umfangreiche Ermessenserwägungen angestellt, die nicht zu beanstanden sind (§ 114 VwGO). Insoweit wird auf die Begründung des Bescheides vom 16. September 2026 verwiesen.

62
Soweit von Seiten der Antragssteller zu 2) und 3) im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Wesentlichen vorgetragen wurde, dass bei ihrem Sohn ein besonderer bereits anerkannter individueller Unterstützungs- und Förderbedarf bestehe und es sich damit nicht lediglich um einen allgemeinen Betreuungsbedarf am Nachmittag, sondern um mehrere ineinandergreifende schulische, therapeutische und fachliche Unterstützungsmaßnahmen handele, wurden über dieses pauschale Vorbringen hinausgehende Nachweise hierfür bislang nicht erbracht. Vielmehr wurde dieses Vorbringen durch die Angaben des Schulleiters, dass es sich bei der OGTS an seiner Schule um ein reines Betreuungsangebot am Nachmittag handele, die Erledigungen von Hausaufgaben betreut und ein Freizeitangebot geboten, eine weitere individuelle Förderung oder Maßnahmen wie Logo- oder Ergotherapie nicht angeboten werden würden und nicht in die OGTS integriert seien, widerlegt. Hierzu hat sich der Antragsgegner auch umfassend in seiner Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO vom 12. Oktober 2026 und in der Antragserwiderung im gerichtlichen Verfahren vom 22. Oktober 2026 verhalten.

63
(4) Da der Antragsteller zu 1) minderjährig ist, war den Antragstellern zu 2) und 3) als sorgeberechtigte Eltern in Nummer 4 des Bescheides vom 16. September 2026 aufzugeben, das gegenüber ihrem Sohn ausgesprochene Betretungsverbot zu beachten und zu erfüllen (§ 20 Abs. 13 Satz 1 IfSG).

64
4. Da somit der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abzulehnen war, haben die Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

65
5. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz i.V.m. Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Streitwert in der Regel die Hälfte des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts in Höhe von 5.000,00 EUR beträgt. Im Hinblick darauf, dass die Antragsteller untereinander familiär verbunden sind und den Antrag als Rechtsgemeinschaft verfolgen, ist der für den Streitgegenstand angemessene Streitwert für das Hauptsacheverfahren von 5.000,00 EUR nur einmal zu berücksichtigten (vgl. hierzu BayVGH, B.v. 28.10.2021 – 25 CE 21.2628 – juris Rn. 4).